



Amtliche Mitteilung Nr. 21/2025

Zweite Berichtigung der Prüfungsordnung für den Studiengang Mehrsprachige Fachkommunikation und Fachübersetzen mit dem Abschlussgrad Master of Arts nach der Prüfungsordnung vom 04. März 2024 (Amtliche Mitteilung Nr. 21/2024) an der Fakultät für Informations- und Kulturwissenschaften der Technischen Hochschule Köln

Vom 08. April 2025

Herausgegeben am 15. April 2025

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Zweite Berichtigung
der Prüfungsordnung für den
Studiengang Mehrsprachige
Fachkommunikation und Fachübersetzen
mit dem Abschlussgrad Master of Arts
nach der Prüfungsordnung vom 04. März 2024
(Amtliche Mitteilung Nr. 21/2024)
an der Fakultät für Informations- und
Kulturwissenschaften
der Technischen Hochschule Köln

Vom 08. April 2025

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Mehrsprachige Fachkommunikation und Fachübersetzen der Technischen Hochschule Köln vom 04. März 2024 (Amtliche Mitteilung 21/2024), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2024 (Amtliche Mitteilung 44/2024), wird wie folgt berichtigt:

In § 14 Abs. 1 wird „Masterarbeit und die Modulprüfungen je zweimal“ in „Masterarbeit einmal und die Modulprüfungen je zweimal“ berichtigt.

§ 14 Abs. 1 lautet nunmehr:

„Im Falle des Nichtbestehens können die Masterarbeit einmal und die Modulprüfungen je zweimal wiederholt werden.“

Köln, den 08. April 2025

Die Präsidentin
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Sylvia Heuchemer